

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 279

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
 Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
------	-----------------------	----------	----	---------	----

03 Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarb. (AG: Stadt Lößnitz)

03.01 Erd- und Tiefbauarbeiten

Vorbemerkungen:

1. Verdichtungsgrad / Verformungsmodul
 - 1.1 Der Boden für die Leitungsgraben- und Baugrubenverfüllung ist so zu verdichten, dass die nachfolgend aufgeführten Verdichtungsgrade erreicht werden - dies ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.
 - 1.2 Verdichtungsgrad im Tiefenbereich von OK Erdplanum bis 0,5 m unter OK Erdplanum:
 - bei grobkörnigen Böden: DPr = 100 %
(Verhältniswert $Ev2/Ev1 \leq 2,3$)
 - bei gemischtkörnigen Böden: DPr = 97 %
(Verhältniswert $Ev2/Ev1 \leq 2,6$)
 - 1.3 Auf dem Erdplanum muss ein Verformungsmodul $Ev2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$ erreicht werden und vom Auftragnehmer nachgewiesen werden.
 - 1.4 Im Übrigen sind die Anforderungen der ZTV E-StB 17 sowie ZTV A- StB 12 einzuhalten.
2. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen.
 - 2.1 Das Zwischenlagern des Bodens.
 - 2.2 Das Fördern des Bodens innerhalb der Baustelle unabhängig von der Länge der Förderwege.
3. Abrechnung
 - 3.1 Abrechnungsbreite
 - 3.1.1 Die Abrechnungsbreite für Leitungsgräben mit einer Rohrleitung ist die Mindestgrabenbreite nach DIN EN 1610, Tab. 1 und Tab. 2.
 Maßgeblich für die Abrechnung ist der jeweils größere Wert aus den Tabellen, sofern in der Position nichts anderes angegeben ist. Sofern der Graben verbaut ist, wird der Grabenverbau bei der Ermittlung der Abrechnungsbreite grundsätzlich mit $2 \times 0,10 \text{ m} = 0,20 \text{ m}$ (Mehr-)Breite berücksichtigt.
 - 3.1.2 Bei Verlegung von mehreren Rohrleitungen im gemeinsamen Leitungsgraben (z.B. im Stufengraben), gelten die auf den Einzelfall bezogenen Festlegungen zur Abrechnung in der "Baubeschreibung". Wenn in der "Baubeschreibung" keine Angaben zur Abrechnung gemacht werden, dann wird die "tatsächlich ausgeführte" Grabenbreite der Abrechnung zugrunde gelegt - jedoch gelten die in der DIN EN 1610 festgelegten

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 280

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	Abrechnungsbreiten als Obergrenze. Die Festlegungen unter Pkt. 3.1.1 zur Berücksichtigung des Grabenverbaus gelten gleichlautend. 3.1.3 Wenn durch neu geplante Leitungstrassen bestehende Rohrleitungen (z.B. Kanäle, Entwässerungsleitungen, Trinkwasserleitungen, Gasleitungen und dgl.) unvermeidbar tangiert und infolgedessen umverlegt werden müssen, dann gelten die auf den Einzelfall bezogenen Festlegungen zur Abrechnung in der "Baubeschreibung". 3.1.4 Abweichend von den Festlegungen zur Grabenbreite in der DIN EN 1610 gilt für Sickerreinrichtungen ohne Leitung, bei Sickersträngen mit Leitung und bei Tiefenentwässerungen jeweils die in den Ausführungsunterlagen und / oder der "Baubeschreibung" festgelegte bzw. ggf. die örtlich angeordnete Breite. 3.2 Abrechnungslänge 3.2.1 Für Leitungsgräben mit Rohrleitung ist die Abrechnungslänge die tatsächliche Länge der Rohrleitung. Ergänzend gilt folgendes: - Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von neu herzustellenden Leitungen - deren Leitungsgraben noch nicht verfüllt ist - ab, wird von der Achse Hauptrohr gemessen. - Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von neu herzustellenden Leitungen - deren Leitungsgraben bereits verfüllt ist - ab, wird zur Herstellung des Anschlusses der Abrechnungslänge 1,00 m (unabhängig vom Durchmesser des Hauptrohres) zugeschlagen, sofern die Verfüllung vom AG veranlasst ist. - Zweigt die Rohrleitung außerhalb von Schächten von bestehenden Leitungen ab, wird zur Herstellung des Anschlusses der Abrechnungslänge 1,00 m (unabhängig vom Durchmesser des Hauptrohres) zugeschlagen. - Beginnt die Rohrleitung an einem neu herzustellenden Straßenablauf, wird der Abrechnungslänge 0,50 m zugeschlagen. - Beginnt oder endet die Rohrleitung an einem bestehenden Schacht, wird der Abrechnungslänge 0,50 m zugeschlagen. - Endet die Rohrleitung an einem Haus oder sonstigen, nicht zum Rohrleitungsgraben zählenden baulichen Anlagen, so wird bis Außenkante der Einführung gemessen. 3.2.2 Wenn die Erdarbeiten für die Schächte nicht gesondert vergütet werden, gilt ergänzend folgendes: - Bei Zwischenschächten im Zuge der Rohrleitung wird der Außendurchmesser der Schächte der Abrechnungslänge zugeschlagen. - Beginnt oder endet die Rohrleitung an einem				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 281

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	neu herzustellenden Schacht, wird der Abrechnungslänge der Außendurchmesser des Schachtes und zusätzlich 0,50 m zugeschlagen. - Der Außendurchmesser des Schachtes wird je Schacht nur einmal vergütet. 3.3 Die Oberfläche des auszuhebenden Grabenabschnittes bei der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben für Rohrleitungen, Schächte, Sickereinrichtungen, Kabel und dgl. ist das planmäßige Erdplanum (Unterkannte Straßenoberbau) einer darüber neu zu errichtenden Verkehrsanlage, wenn der Auftragnehmer (AN) sowohl mit der Herstellung des Leitungsgrabens bzw. der Baugrube, als auch mit dem grundhaften Ausbau jener in diesem Bereich darüberliegenden Verkehrsanlage beauftragt ist. Als Verkehrsanlage gelten dabei auch dauerhaft verbleibende Baustraßen bzw. Wirtschaftwege. Diese Festlegung gilt unabhängig von der tatsächlichen Vorgehensweise des AN. 3.4 Die Oberfläche des auszuhebenden Grabenabschnittes bei der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben für Rohrleitungen, Schächte, Sickereinrichtungen, Kabel und dgl. ist die vorhandene Oberfläche nach Abtrag der bituminösen Trag- und Deckschichten bzw. nach Ausbau von Pflasterdecken bzw. das vorhandene Gelände nach Abtrag des Oberbodens, wenn der AN nur mit der Herstellung des Leitungsgrabens bzw. der Baugrube (und der Wiederherstellung des Straßenoberbaus bzw. des Baugeländes nach Rohrleitungsbauarbeiten oder dgl.) beauftragt ist. 3.5 Mineralgemisch, Tragschichtmaterial, Schüttgut, Boden bzw. Erdstoff oder sonstiges Material, das vom AN zur Herstellung von nur temporär (d.h. nur über die Bauzeit) benötigten Baustraßen eingebaut wird und vom AN wieder rückgebaut werden muss, bleibt bei der Ermittlung der Abrechnungstiefe für den Leitungsgraben- und Baugrubenaushub und für die Wiederverfüllung unberücksichtigt. 3.6 Bettung und Umhüllung von Leitungen / Kabeln mit einem äußeren Querschnitt von mehr als 0,1 m² werden bei der Mengenermittlung der Leitungsgrabenverfüllung und der Baugrubenverfüllung mit ihrem Raummaß in Abzug gebracht. 4. Bestehende "längs mitlaufende" Rohrleitungen, Leer- bzw. Schutzrohre, Kabel oder dgl., die im Zuge der beauftragten Leistungen freigelegt werden, sind vom AN grundsätzlich im jeweils erforderlichen Umfang zu sichern. Die Entscheidung darüber, ob eine geplante Leitungstrasse abgeändert bzw. "verschoben"				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 282

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	werden muss bzw. wird oder ob bestehende Rohrleitungen oder Kabel umverlegt werden müssen bzw. werden, trifft der Auftraggeber - ggf. nach Abstimmung mit den beteiligten Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern.				
5.	Der Ausbau bzw. Abbruch (und die Entsorgung) - einer ggf. im Bereich der Leitungsgräben und Baugruben vorhandenen "Packlage" (einschl. "Decklage") als Teil des Straßen- bzw. Wegeoberbaus und/oder - von ggf. im Bereich der Leitungsgräben und Baugruben eingebautem, ausgehärtetem Flüssigboden/Bodenmörtel aller Art ist mit der Vergütung nach den ausgeschriebenen Positionen vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende bzw. eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Der Ausbau bzw. Abbruch ist auf die jeweilige Grabenbreite zu beschränken. Alle dem AN beim Ausbau bzw. Abbruch (und der Entsorgung) ggf. entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.				
6.	Abbruch-Aufbruch-Ausbau-Aushub / Entsorgung:				
6.1	Mit dem Lösen bzw. Aufnehmen der Ausbaustoffe geht die "Sachherrschaft" im Sinne des KrWG auf den AN über. Der AN nimmt alle damit verbundenen Pflichten wahr, insbesondere die Nachweis-/ Registerpflicht.				
6.2	In die Kalkulation sind einzubeziehen - einzukalkulieren sind: - Gestellung der Container; - Gestellung der Transportmittel; - Transporte; - Mengennachweise (Wiegegebühren); - Aufwendungen für die Nachweisführung gemäß Nachweisverordnungen (einschl. der Übergabe an den AG); - Aufwendungen für die bzw. Kosten der Entsorgung (Verwertung, Beseitigung, Deponierung).				
6.3	Sofern in der Leistungsbeschreibung gefordert, sind das Entsorgungskonzept, der Beförderer und die Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) bei Angebotsabgabe - zu benennen. Die erforderlichen Transport- und Anlagengenehmigungen sind dem Angebot beizufügen bzw. auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen nachzureichen.				
6.4	Bauschutt (u.a. Ziegel, Mörtel, Putz, Beton, Fliesen, Keramik usw.), Abbruchmaterial, Abfälle sowie sonstige aus Abbruch, Ausbau, Rückbau bzw. Demontage stammende Stoffe - jeglicher Art - dürfen grundsätzlich nicht im Baubereich				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 283

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	bzw. in Leitungsgräben und Baugruben oder infolge von Abbrucharbeiten "entstehende" Gruben, "(Hohl-)Räume" und dgl. eingebaut bzw. wiedereingebaut oder verfüllt werden.				
03.01.0010	130 m				
	Kabel, einschl. ggf. vorhandener Abdeckung oder Kabelschutzrohr / Kabelleerrohr, ausbauen. Kabel, Kabelabdeckteile und Rohr aufnehmen und in Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Kabelart: Straßenbeleuchtung (sowie ggf. Energie, Telekom, Steuerkabel, Antennenkabel und dgl.) Art der Abdeckung: Sand, Ziegel, Abdeckhauben und dgl. Ggf. erforderliche "zusätzliche" Erd- bzw. Aushubarbeiten werden gesondert vergütet. Ausbauen in (auch kleinen) Teillängen. Hinweis: Ausführung nach örtlicher Festlegung bzw. Anordnung durch den AG bzw. die Bauüberwachung und mit Zustimmung des zuständigen Versorgungsunternehmens.				
03.01.0020	10 m3				
	Leitungsgraben für Kabel, Kabelleerrohr, Kabelschutzrohr und dgl. herstellen. Die Abrechnung des Leitungsgrabenaushubes erfolgt mit senkrechten Baugrubenwänden Die Abrechnungsbreite ist bei Kabelgräben für das erste Kabel 0,30 m zuzüglich 0,10 m für jedes weitere Kabel. Die Abrechnungstiefen und -breiten gelten auch im Bereich der Schächte, der Arbeitsräume für Rohrverbindungen und Kabelmuffen, darüber hinausgehender Aushub ist einzurechnen. Boden der Homogenbereiche A und B. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG: siehe Baubeschreibung Pkt. 7.1. Untersuchungsergebnisse (Werte): siehe Anlage 5 zur Baubeschreibung. Boden lösen, laden, fördern, ggf. zwischenlagern, laden, fördern, für senkrecht begrenzte Grabenabschnitte mit einer Gesamttiefe von 0 bis 1,25 m, und in Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Die Entsorgung ist einzurechnen. Abfallschlüssel (AVV): ASN 17 05 04; Zuordnung zu Materialklassen gemäß EBV: bis einschl. BM-F2/BG-F2.				

Übertrag

.....

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 284

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	Entsorgungskonzept (Verwertung oder Beseitigung):				
	 Vom Bieter einzutragen.				
	Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage:				
	 Vom Bieter einzutragen.				
	Hinweise:				
	- Sofern vom AN eine Zwischenlagerung des Bodens bis zum Zeitpunkt des Abtransportes (zur Entsorgung) vorgesehen, beabsichtigt oder notwendig ist, ist diese einzurechnen. Hierzu gehören u.a.:				
	- die ggf. anfallenden Kosten für die Anmietung bzw. Inanspruchnahme geeigneter Flächen für eine Zwischenlagerung des Bodens;				
	- die Förderung bzw. der Transport des Bodens von der Ausbau- bzw. Aushubstelle bis zum Zwischenlager des AN;				
	- das Abladen und fachgerechte Zwischenlagern des Bodens in Mieten;				
	- die entstehenden Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen für die anforderungsgerechte und der chemischen Belastung entsprechende Zwischenlagerung des Bodens und				
	- das erneute Laden des Bodens vom Zwischenlager für den Abtransport zur Entsorgungsstelle.				
	- Außerdem sind einzurechnen:				
	- die Transportkosten für die fach- und anforderungsgerechte Beförderung des Bodens vom Baubereich bzw. Zwischenlager bis zu der vom AN angegebenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage - einschl. aller Nebenkosten (u.a. Kraftstoff, CO ₂ - Kosten, Mautgebühren, ggf. Standzeiten, ggf. Mehrkosten infolge Transport mit kleineren Fahrzeugen wie Solozuschlag und dgl.);				
	- die Kosten der Verwertung / Entsorgung bzw. die Annahmegebühren für den zu entsorgenden Boden auf der vom AN angegebenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage - erforderliche Anlagen-genehmigungen sind nachzuweisen;				
	- alle sonstigen, für die Entsorgung des Bodens anfallenden bzw. entstehenden Kosten, Gebühren und dgl.				
	- Der Boden des Homogenbereiches A (Auffüllungen) kann Beimengungen bzw. Fremdbestandteile an Bauschutt, Beton, Ziegeln und dgl. - z.B. ASN: 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07, 17 09 04 - enthalten. Die dem AN ggf. entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen beim Lösen des Bodens, für das ggf. erforderliche Separieren der unterschiedlichen Bestandteile der Aushubmassen und für die ggf. erforderliche getrennte Entsorgung sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.				
	- Der AN hat - unabhängig von den vom AG im Vorfeld				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 285

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	veranlassten Boden- bzw. Abfallanalysen - die notwendigen bzw. geforderten Deklarationsanalysen (nach EBV) in der jeweils erforderlichen Anzahl bzw. im jeweils erforderlichen Umfang zu veranlassen. Die vom AN veranlassten Analysen sind dabei i.d.R. getrennt nach den vorgefundenen Bodenschichten durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem AG mitzuteilen und nachzuweisen. Die Kosten für diese Analysen werden vom AN getragen und sind einzurechnen - eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. - Die Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen infolge Schiebergestängen, Anbohrarmaturen, Schächten, Straßenabläufen, Schieberkappen, Schachtabdeckungen, Dränkontrollschächten, Dachfallrohren, Standrohren, Freileitungsmasten, Mastleuchten und dgl. sind einzurechnen. - Die Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen infolge der unmittelbar angrenzenden bzw. den Ausbauquerschnitt begrenzenden Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, (Stütz-)Mauern, Einfriedungen aller Art und dgl. sind einzurechnen. - Die oben angegebene "Gesamttiefe" versteht sich ab der Oberfläche des auszuhebenden Grabenabschnittes. Hinweise zur Vergütung: - Baugrubenaushub einschl. Entsorgung für Baugruben mit einer Gesamttiefe bis 1,25 m wird ebenfalls nach dieser Position vergütet. - Unter dieser LVZ- Position ist der Leitungsgrabenaushub (einschl. Entsorgung) von Boden der Homogenbereiche A und B im Teilbaubereich "Topfmarkt" erfasst und abzurechnen. - Bei Feststellung bzw. Nachweis einer höheren chemischen Belastung des Bodens wird (alternativ) nach der LVZ- Pos. 03.01.0030 abgerechnet. - Abweichungen von der hier ausgeschriebenen Menge bleiben ausdrücklich vorbehalten. - Der vom AN angebotene Einheitspreis gilt unabhängig von der tatsächlich zur Ausführung kommenden Menge.				
03.01.0030	10 m3 Leitungsgraben für Kabel, Kabelleerrohr, Kabelschutzrohr und dgl. herstellen. Die Abrechnung des Leitungsgrabenaushubes erfolgt mit senkrechten Baugrubenwänden Die Abrechnungsbreite ist bei Kabelgräben für das erste Kabel 0,30 m zuzüglich 0,10 m für jedes weitere Kabel. Die Abrechnungstiefen und -breiten gelten auch im Bereich der Schächte, der Arbeitsräume für Rohrverbindungen und Kabelmuffen, darüber hinausgehender Aushub ist einzurechnen.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 286

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	Boden der Homogenbereiche A und B. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG: siehe Baubeschreibung Pkt. 7.1. Untersuchungsergebnisse (Werte): siehe Anlage 5 zur Baubeschreibung. Boden lösen, laden, fördern, ggf. zwischenlagern, laden, fördern, für senkrecht begrenzte Grabenabschnitte mit einer Gesamttiefe von 0 bis 1,25 m, und in Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Die Entsorgung ist einzurechnen. Abfallschlüssel (AVV): ASN 17 05 04; Zuordnung zu Materialklassen gemäß EBV: bis einschl. BM-F3/BG-F3. Entsorgungskonzept (Verwertung oder Beseitigung): Vom Bieter einzutragen. Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage: Vom Bieter einzutragen. Hinweise: - Sofern vom AN eine Zwischenlagerung des Bodens bis zum Zeitpunkt des Abtransportes (zur Entsorgung) vorgesehen, beabsichtigt oder notwendig ist, ist diese einzurechnen. Hierzu gehören u.a.: - die ggf. anfallenden Kosten für die Anmietung bzw. Inanspruchnahme geeigneter Flächen für eine Zwischenlagerung des Bodens; - die Förderung bzw. der Transport des Bodens von der Ausbau- bzw. Aushubstelle bis zum Zwischenlager des AN; - das Abladen und fachgerechte Zwischenlagern des Bodens in Mieten; - die entstehenden Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen für die anforderungsgerechte und der chemischen Belastung entsprechende Zwischenlagerung des Bodens und - das erneute Laden des Bodens vom Zwischenlager für den Abtransport zur Entsorgungsstelle. - Außerdem sind einzurechnen: - die Transportkosten für die fach- und anforderungsgerechte Beförderung des Bodens vom Baubereich bzw. Zwischenlager bis zu der vom AN angegebenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage - einschl. aller Nebenkosten (u.a. Kraftstoff, CO₂- Kosten, Mautgebühren, ggf. Standzeiten, ggf. Mehrkosten infolge Transport mit kleineren Fahrzeugen wie Solozuschlag und dgl.); - die Kosten der Verwertung / Entsorgung bzw. die Annahmegebühren für den zu entsorgenden Boden				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 287

Grundhafter Ausbau des "Topmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	auf der vom AN angegebenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage - erforderliche Anlagen-genehmigungen sind nachzuweisen; - alle sonstigen, für die Entsorgung des Bodens anfallenden bzw. entstehenden Kosten, Gebühren und dgl. - Der Boden des Homogenbereiches A (Auffüllungen) kann Beimengungen bzw. Fremdbestandteile an Bauschutt, Beton, Ziegeln und dgl. - z.B. ASN: 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07, 17 09 04 - enthalten. Die dem AN ggf. entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen beim Lösen des Bodens, für das ggf. erforderliche Separieren der unterschiedlichen Bestandteile der Aushubmassen und für die ggf. erforderliche getrennte Entsorgung sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. - Der AN hat - unabhängig von den vom AG im Vorfeld veranlassten Boden- bzw. Abfallanalysen - die notwendigen bzw. geforderten Deklarationsanalysen (nach EBV) in der jeweils erforderlichen Anzahl bzw. im jeweils erforderlichen Umfang zu veranlassen. Die vom AN veranlassten Analysen sind dabei i.d.R. getrennt nach den vorgefundenen Bodenschichten durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem AG mitzuteilen und nachzuweisen. Die Kosten für diese Analysen werden vom AN getragen und sind einzurechnen - eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. - Die Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen infolge Schiebergestängen, Anbohrarmaturen, Schächten, Straßenabläufen, Schieberkappen, Schachtabdeckungen, Dränkontrollschächten, Dachfallrohren, Standrohren, Freileitungsmasten, Mastleuchten und dgl. sind einzurechnen. - Die Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen infolge der unmittelbar angrenzenden bzw. den Ausbauquerschnitt begrenzenden Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, (Stütz-)Mauern, Einfriedungen aller Art und dgl. sind einzurechnen. - Die oben angegebene "Gesamttiefe" versteht sich ab der Oberfläche des auszuhebenden Grabenabschnittes. Hinweise zur Vergütung: - Baugrubenaushub einschl. Entsorgung für Baugruben mit einer Gesamttiefe bis 1,25 m wird ebenfalls nach dieser Position vergütet. - Unter dieser LVZ- Position ist der Leitungsgraben-aushub (einschl. Entsorgung) von Boden der Homogenbereiche A und B im Teilbaubereich "Schmiedgasse" erfasst und abzurechnen. - Bei Feststellung bzw. Nachweis einer geringeren chemischen Belastung des Bodens wird (alternativ) nach der LVZ- Pos. 03.01.0020 abgerechnet. - Abweichungen von der hier ausgeschriebenen Menge bleiben ausdrücklich vorbehalten.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 288

Grundhafter Ausbau des "Topfmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	- Der vom AN angebotene Einheitspreis gilt unabhängig von der tatsächlich zur Ausführung kommenden Menge.				
03.01.0040	2 m3 Suchgraben zur Feststellung der Lage von Kabeln, Leitungen und dgl. nach Angabe des AG bzw. der Bauüberwachung in Handschachtung herstellen. Boden der Homogenbereiche A und B. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG: siehe Baubeschreibung Pkt. 7.1. Handschachtung von 0 bis 1,25 m Tiefe. Aushub innerhalb der Baustelle zwischenlagern, lagenweise einbauen und verdichten. Überschüssiges bzw. ungeeignetes Material in Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Das Aushubvolumen wird beim Leitungsgraben- bzw. Baugrubenaushub nicht abgezogen.				
03.01.0050	10 m3 Leitungsgraben bzw. Baugrube herstellen - jedoch in Handschachtung. Handschachtung ist dem Auftraggeber / der örtlichen Bauüberwachung vor Ausführung anzuzeigen. Eine Vergütung nach dieser Position erfolgt nur, wenn die Handschachtung vom AG / der Bauüberwachung bestätigt oder angeordnet wurde. Sofern vom AG oder zuständigen Versorgungsträger keine umfangreichere Handschachtung festgelegt wird, gelten bei der Abrechnung von Handschachtung bei Hindernissen im Leitungsgraben oder in der Baugrube, wie z.B. Rohren, Leitungen, Kabeln, Kanälen und dgl. folgende Breiten als Obergrenze: Außendurchmesser Hindernis + beidseitig 0,50 m, jedoch wird Aushub in Handschachtung nur soweit vergütet, als er tatsächlich ausgeführt wurde. Mehrere Rohre, Kabel, Leitungen und dgl. innerhalb einer Breite von 1,00 m gelten als ein Hindernis. Die Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Boden der Homogenbereiche A und B lösen, laden, fördern, ggf. zwischenlagern, laden, fördern, für senkrecht begrenzte Grabenabschnitte und für Baugruben mit einer Gesamttiefe von 0 bis 1,25 m - jedoch als Zulage zu den Positionen "Leitungsgraben herstellen" sowie "Baugrube herstellen".				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 289

Grundhafter Ausbau des "Topmarktes" und der "Schmiedgasse"
 Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
03.01.0060	20 St Kabelquerung im Graben bzw. in der Baugrube. Kabel, in Betrieb, sichern. Damit sind alle Erschwernisse bei Verbau- und Rohrverlegearbeiten sowie bei Wiederverfüllung und Verdichtung abgegolten. Tiefe unter OK Gelände: bis 1,25 m. Mehrere Kabel bzw. mehrere Querungen auf einer Länge von 1,0 m gelten als eine Querung. Kabelschutzrohre, Kabelkanäle, Kabelformsteine, Kabelanlagen, Kabelkanalanlagen, Kabelzulanlagen und dgl. werden wie Kabel behandelt.				
03.01.0070	20 St Rohrleitungsquerung im Graben bzw. in der Baugrube. Rohrleitung, Nennweite bis einschl. DN 150, in Betrieb, sichern. Damit sind alle Erschwernisse bei Verbau- und Rohrverlegearbeiten sowie bei Wiederverfüllung und Verdichtung abgegolten. Tiefe unter OK Gelände: bis 1,25 m. Mehrere Querungen auf einer Länge von 1,0 m gelten als eine Querung.				
03.01.0080	20 m3 Auflager und Umhüllung von Rohren gemäß DVGW W 400-2. Feinsand 0,06/2 mm, Rundkorn (ungebrochenes Material), für Auflager bzw. Bettung und Umhüllung der bestehenden, im Zuge der Arbeiten freigelegten (Druck-)Rohrleitungen, Kabel aller Art und dgl. sowie für Auflager bzw. Bettung und Umhüllung der neu zu verlegenden bzw. der neu verlegten (Druck-)Rohrleitungen, Leerrohre, Kabelschutzrohre bzw. Kabelkanäle aus Kunststoff und Kabel aller Art liefern, lagenweise einbauen und verdichten. Dicke des Auflagers im verdichteten Zustand: 10 cm, Umhüllung bis 30 cm über Rohrscheitel bzw. Kabel. Abrechnung im eingebauten, verdichteten Zustand.				
03.01.0090	50 m Kabelschutzrohr, flexibel, als biegsames Verbundrohr, aus PE-HD, im Ringbund, in Sandwich- Bauweise, außen gewellt und innen glatt, einschl. Doppelsteckmuffen und Profildichtringen, geeignet für Schutzcode IP 66 und IP 67, mit Einzugshilfe bzw. Einzugsdraht, liefern und verlegen.				

Übertrag

.....

LEISTUNGSVERZEICHNIS

12.05.2025

Seite 290

Grundhafter Ausbau des "Topmarktes" und der "Schmiedgasse"
Stadt Lößnitz, Stadtverwaltung, 08294 Lößnitz

POS.	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EINH.PR.	EU	GES.PR.	EU
	Passlängen sind entsprechend Herstellervorschrift zuzuschneiden, Passlängen und Verschnitt sind einzurechnen. Kabelschutzrohr DN 110. Verlegung in kleinen Teillängen. Sandauflager und Sandummantelung werden gesondert vergütet. Hinweise: - Ggf. benötigtes Kabelschutzrohr DN 63 wird auch unter dieser Position abgerechnet. - Ausführung nach Weisung bzw. Anordnung des AG bzw. der Bauüberwachung.				
03.01.0100	200 m Trassenwarnband aus Kunststoff (PE- Folie), farbig, bedruckt, alterungs- und kältebeständig, farbecht, dauerhaft lesbar, mit glasklarer Folienbeschichtung über dem Druck, Dicke: $\geq 0,15$ mm; Breite: 50 mm bzw. 80 mm; liefern, auf der 30 cm dicken Leitungszonenverfüllung bzw. 40 cm über Rohrscheitel mittig auslegen und fixieren. Aufdruck und Farbe nach Erfordernis bzw. nach Angabe des AG / der Bauüberwachung. Verlegen in (auch kleinen) Teillängen.				
03.01.0110	4 St Fundament für Straßenbeleuchtungsmast und dgl. mit einbetonierter Rohrhülse herstellen. Rohrhülse, aus Kunststoff- Rohr: PVC-U SN8 DN 300, liefern und nach Zeichnung und / oder nach Angabe des AG bzw. der Bauüberwachung senkrecht bzw. lot- und fluchtgerecht sowie höhengerecht, mittig in Fundament aus Beton C 20/25 mit den Abmessungen: ca. 80/80/100 cm, versetzen. OK Beton = OK Rohrhülse. Höhengerechter Einbau der Rohrhülse: - OK Rohrhülse = Unterkante Pflasterbett bzw. UK der sonstigen Deckenbefestigung; - OK Rohrhülse = ca. 5 cm unter OK Oberboden; jeweils nach Angabe der Bauüberwachung. Rohrlänge = Höhe Rohrhülse: ca. 100 cm. Die Betonarbeiten einschl. Schalung sind einzurechnen. Das Herstellen der Baugrube wird gesondert vergütet. Hinweis: Das erforderliche Einschneiden einer oder ggf. mehrerer Öffnungen in die Rohrhülse zum Einführen bzw. Durchführen von Kabeln oder (Rohr-)Leitungen und das Herstellen der infolgedessen erforderlichen Aussparung(en) im Beton ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Ausführung nach Angabe des AG bzw. der Bauüberwachung.				
03.01	Erd- und Tiefbauarbeiten				
03	Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarb. (AG: Stadt Lößnitz)				